

Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang 33	Herausgegeben am: 09.03.2007	Nummer: 2
----------------	---------------------------------	--------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

08.	Bekanntmachung zu § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	15
09.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Udorf vom 21.12.2006	16
10.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Westheim (Diemelgrundstücke) vom 21.12.2006	18
11.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Westheim (Graben Meierplatz) vom 21.12.2006	20
12.	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW	22
13.	Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 30.01.2007	24
14.	Bekanntmachung über die A) 55. Änderung der Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Meerhof B) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Herfeld III“ im Stadtteil Meerhof	26
15.	Bekanntmachung der Einladung des Wasserverbandes Diemel über eine Verbandsschau	29
16.	Bekanntmachung über Wasserwirtschaft - Antrag vom 02.02.2007 auf Feststellung des Planes „Schließung des unteren Teilstücks des Mühlengrabens in Marsberg-Westheim und Sicherung des Denkmals Mühlengraben durch Verfüllung gem. § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	30

Amtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Brilon - nachrichtlich
hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern, dem Bezirks-
verwaltungsstellenleiter und de
Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Außerdem auf der Homepage
der Stadt Marsberg unter
www.marsberg.de.

Bekanntmachung

zu § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) geben die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Marsberg schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Rathaus, Lillers-Straße 8, Zimmer 15, 34431 Marsberg.

erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Marsberg, den 01.03.2007

Der Bürgermeister



(Klenner)



15

SATZUNG

der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Udorf

vom 21.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, zuletzt geändert am 03.05.2005 GV NW S. 498) und des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) sowie des Rezesses über die Spezialsparation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Udorf, vom 30. Juli 1851, bestätigt am 30.03.1872, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 23.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach dem Rezess über die Spezialsparation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Udorf, vom 30. Juli 1851, bestätigt am 30. März 1872, hat das heutige Grundstück Gemarkung Udorf,

Flur 4, Flurstück 35, Graben, 752 qm

tlw. die Bezeichnung Nr. 29, Der Mühlengraben.

Die im Rezess festgelegte Zweckbindung als Graben wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

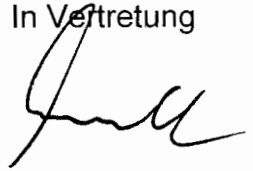
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderliche aufsichtsbehördliche Zustimmung zu der durch die Stadtvertretung beschlossenen Änderungssatzung wurde erteilt.

Marsberg, den 21. Dezember 2006

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



(Huxoll)

kl.

SATZUNG

der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Westheim

vom 21.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, zuletzt geändert am 03.05.2005 GV NW S. 498) und des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) sowie des Rezesses über die Separationssache der Westheimer Diemelgrundstücke W. 192, bestätigt am 05.10.1853, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 23.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach dem Rezess über die Separationssache der Westheimer Diemelgrundstücke W. 192, bestätigt am 05.10.1853, haben die heutigen Grundstücke Gemarkung Westheim,

1. Flur 7, Flurstück 582, GF Mischnutzung, Masch, 305 qm und
Flur 7, Flurstück 480, GF Mischnutzung, Masch, 1 qm
tlw. die Bezeichnung Nr. 102 b, Feldweg aus der Chaussee bis zum Plane Nr. 18
des Konrad Schmidt, Flur III, Nr. 950/0387, Hofraum, In der Marsch
2. Flur 7, Flurstück 740, Graben, Bruch, 90 qm und
Flur 7, Flurstück 743, Straße, Industriestraße, 19 qm
tlw. die Bezeichnung Nr. 109, Abzugskanal von der Stadtberger-Warburger Chaussee anfangend durch das Bruch bis zum Kanal Nr. 103 a
3. Flur 7, Flurstück 279, Graben, Strörbusch, 5.106 qm
die Bezeichnung Nr. 103 a, Hauptbewässerungskanal, Fortsetzung des Hauptbewässerungskanals Nr. 99 bis zum Plane Nr. 76 des Gustav Schreiber zu Billinghamen
4. Flur 7, Flurstück 593, GF Freifläche zu Entsorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung, An der Diemel, 265 qm und
Flur 7, Flurstück 595, Graben, Strörbusch, 1.078 qm
tlw. die Bezeichnung Nebenbewässerungskanal aus dem Kanal Nr. 102 a durch das Gewanne Strörbusch bis zum Plane Nr. 76 des Gustav Schreiber zu Billinghamen.

Die im Rezess festgelegten Zweckbindungen werden hiermit aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderliche aufsichtsbehördliche Zustimmung zu der durch die Stadtvertretung beschlossenen Änderungssatzung wurde erteilt.

Marsberg, den 21. Dezember 2006

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



(Huxoll)

kl.

SATZUNG

der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Westheim

vom 21.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, zuletzt geändert am 03.05.2005 GV NW S. 498) und des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) sowie des Rezesses über die Separationssache der Westheimer Diemelgrundstücke W 195, bestätigt am 05.10.1853, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 23.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach dem Rezess über die Separationssache der Westheimer Diemelgrundstücke W 195, bestätigt am 05.10.1853, hat das heutige Grundstück Gemarkung Westheim,

Flur 7, Flurstück 65, Graben, Meierplatz, 3.520 qm

die Bezeichnung Teil des Haupt-Bewässerungskanal am Dorfe anfangend bis zur örtlichen Spitze des Planes Nr. 18 des Conrad Schmidt

Flur III, Nr. 377/3, Graben, Meierplatz, 0,3520 ha (tlw.)

Die im Rezess festgelegte Zweckbindung als Graben wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

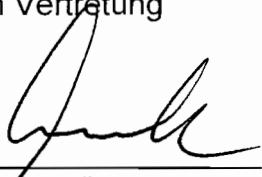
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderliche aufsichtsbehördliche Zustimmung zu der durch die Stadtvertretung beschlossenen Änderungssatzung wurde erteilt.

Marsberg, den 21. Dezember 2006

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



(Huxoll)

kl.

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
- Örtl. Ordnungsbehörde -
A z . : 3 2 8 2 - 0 2

Marsberg, den 23. Februar 2007

B e k a n n t m a c h u n g

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung eines Teilstückes der „ **Beethovenstraße** “ sowie der „ **Mozartstraße** “ im Stadtteil **Meerhof**

Ein Teil der „ **Beethovenstraße** “ sowie die „ **Mozartstraße** “ im Stadtteil Meerhof sind erstmals fertig hergestellt worden. Es handelt sich hierbei um die in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnete (schraffierte) Fläche.

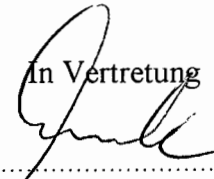
Es sind beides Gemeindestraßen (Anliegerstraße) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die vorgenannten Straße werden hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillersstr. 8, 34431 Marsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

In Vertretung

.....
(H. Huxoll)





6 . Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt
Marsberg vom 30.01.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW S. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2004 (GV NW. S. 313) und des § 35 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 21.07.2004 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 30, Nr. 47), hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 29.1.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 21.03.1994 wird wie folgt geändert.

Der § 4 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

Die bisherige Ziffer „VI.“ wird durch die Ziffer „VIII.“ ersetzt.

Die bisherige Ziffer „VII.“ wird durch die Ziffer „IX.“ ersetzt.

Unter der Zeile „V. Abgabe von Urnengemeinschaftsgrabstätten, pro Urnenplatz 150,00 €“ wird der folgende Text ergänzt:

„VI. Verstreuung von Totenasche auf dem Aschestreufeld 220,00 €

VII. Abgabe von anonymen Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte

Pro Grabplatz 125,00 €“

Artikel II

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

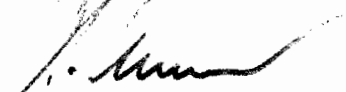
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 30.01.2007

Der Bürgermeister



(Klenner)

B e k a n n t m a c h u n g

A) 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Meerhof

B) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Herfeld III“ im Stadtteil Meerhof

hier:

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 01.06.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4 „Herfeld III“ aufzustellen. Zur mittel- bis langfristigen Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung mit Wohnbauland soll dort ein „Allgemeines Wohngebiet“ entwickelt werden.

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt ist, erfordert die Umsetzung der Planung eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes in "Wohnbaufläche".

Die Abgrenzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 „Herfeld III“ und der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil sind in anliegenden Übersichtsplänen im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

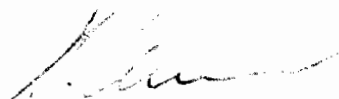
Nachdem erste Planentwürfe erarbeitet wurden, soll die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

Die Bürgerbeteiligung findet

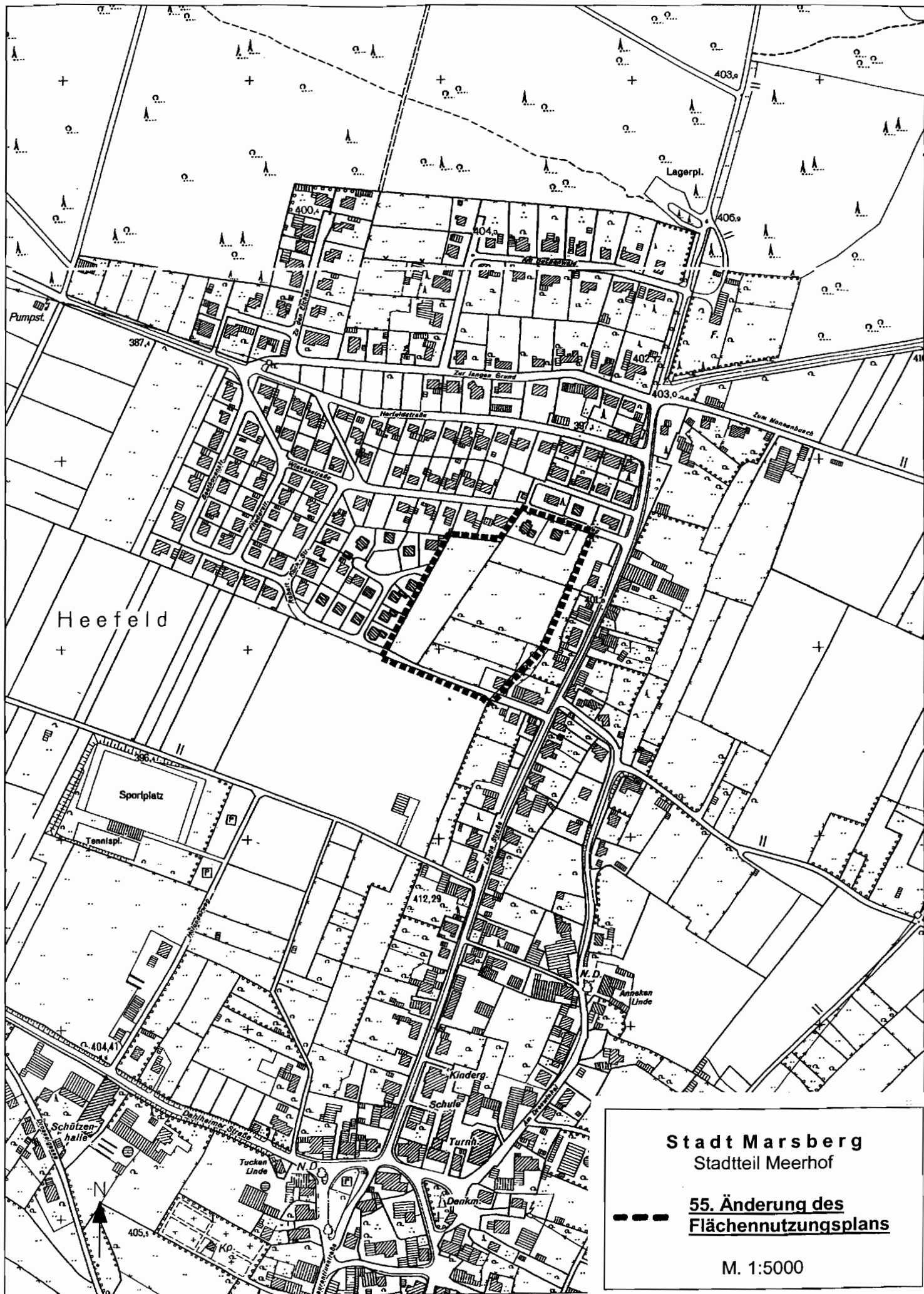
**am Mittwoch, dem 21. März 2007 um 18.30 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus, Am Dreswinkel 1,
34431 Marsberg-Meerhof**

statt.

Im Rahmen dieser Veranstaltung werden u.a. die allgemeinen Ziele und Zwecke, die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 4 und der 55. Flächennutzungsplanänderung vorgestellt. Die Bürger haben Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Auf Wunsch werden die Inhalte der Planungen mit ihnen erörtert.



(Klenner)



Stadt Marsberg
Stadtteil Meerhof

**55. Änderung des
Flächennutzungsplans**

M. 1:5000



WASSERVERBAND DIEMEL MARSBERG

Der Verbandsvorsteher

Wasserverband Diemel Marsberg • Postfach 1341 • 34419 Marsberg

Rathaus, Lillers-Straße 8
Auskunft erteilt: **Herr Rosenkranz**
Zimmer.....: **34 (II.OG)**

Vermittlung: (0 29 92) 602-1
Durchwahl.: **(0 29 92) 602-243**
Telefax.....: (0 29 92) 602-202
Email.....: k.rosenkranz@marsberg.de

Aktenzeichen: 66-36-20
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 14.02.2007

Bekanntmachung

Am Freitag, 20.04.2007 findet die Verbandsschau des Wasserverbandes Diemel, Marsberg, statt. Begangen wird die Glinde.

Treffpunkt: 8,30 Uhr vor dem Rathaus, Lillersstr. 8, Marsberg

Den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.



(Klenner)

Bekanntmachung

Wasserwirtschaft

Antrag vom 02.02.07 auf Feststellung des Planes "Schließung des unteren Teilstücks des Mühlengrabens in Marsberg-Westheim und Sicherung des Denkmals Mühlengraben durch Verfüllung" gem. § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Stadt Marsberg und Herr Winfried Holtey beantragen gemeinsam die wasserrechtliche Planfeststellung des oben beschriebenen Vorhabens. Der Plan umfasst die Schließung des Mühlengrabens in Marsberg-Westheim durch Verfüllen. Die Verfüllung soll so vorgenommen werden, dass der Mühlengraben dadurch zugleich als Denkmal gesichert wird. Zu den weiteren Einzelheiten verweise ich auf die vorgelegten Planunterlagen.

Die Planunterlagen bestehen aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Die Planunterlagen enthalten außerdem die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Die Planunterlagen sind gemäß § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen.

Die Planunterlagen für das beabsichtigte Vorhaben liegen gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 19.03.2007 bis einschließlich 18.04.2007

bei der Stadtverwaltung Marsberg, Rathaus, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Raum 38,

während der Dienststunden (von/bis) Mo. - Fr. 08.00 - 12.30 Uhr; Di. 14.00 - 16.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

für jeden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 16.05.2007** schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Marsberg, Bauamt, Lillers-Str. 8, 34431 Marsberg oder
- bei dem Hochsauerlandkreises, Fachdienst Wasserwirtschaft, Steinstr. 27, 59872 Meschede

Einwendungen erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwender vollständig und deutlich lesbar enthalten. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das

Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Diese öffentliche Auslegung der Planunterlagen zu jedermanns Einsicht stellt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG dar.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird der Hochsauerlandkreis die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit den Antragstellern, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern (Erörterungstermin). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die beiden Antragsteller, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Antragsteller und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Erörterungstermin wird in diesem Fall mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die beantragte Planfeststellung und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin entschieden. Die Entscheidung über das beantragte Vorhaben und die Einwendungen ergeht in Form eines Planfeststellungsbeschlusses. Der Beschluss wird den beiden Antragstellern, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Beschlusses wird in der betroffenen Gemeinde (Stadt Marsberg) zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht werden.

Sind außer an die Antragsteller mehr als 50 Zustellungen des Beschlusses vorzunehmen, können gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW diese Zustellungen durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises sowie den örtlichen Tageszeitungen ersetzt werden. Die Bekanntmachung wird in diesem Fall den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses, eine Rechtsbehelfsbelehrung und einen Hinweis auf die Auslegung bei der betroffenen Gemeinde enthalten.

Wird das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen, so werden die Beteiligten hiervon benachrichtigt.

59870 Meschede, den 21.02.07

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
Az.: 33 66 31 22 (02/04)
Im Auftrag:

Schneider